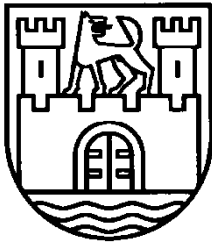


# Amtsblatt

FÜR DIE STADT  
WOLFSBURG



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,  
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:  
Stadt Wolfsburg,  
Referat Kommunikation,  
Porschestraße 49  
38440 Wolfsburg

Druck:  
Stadt Wolfsburg  
Druckerei



Jahrgang 22

Wolfsburg, 24. Januar 2025

Nummer 4

## Inhaltsverzeichnis

Richtlinie zum Förderfonds Bürgerengagement der Stadt Wolfsburg	Seite 98 - 99	Bekanntmachung der 19. Sitzung des Ausschusses für Migration und Integration am Mittwoch, den 29.01.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 1, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.	Seite 121
Richtlinie zur Förderung von Investitionsmaßnahmen auf der Basis von bürgerschaftlichem Engagement	Seite 100 - 102	Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Bürgerdienste und Feuerwehr am Mittwoch, den 29.01.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestr. 49, 38440 Wolfsburg.	Seite 122
Jahresabschluss 2023 der Wolfsburger Beschäftigungs gGmbH (WBG)	Seite 103 - 106	Bekanntmachung der Sitzung des Planungs- und Bauausschusses am Donnerstag, den 30.01.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestr. 49, 38440 Wolfsburg.	Seite 123 - 124
Jahresabschluss 2023 der CongressPark Wolfsburg GmbH	Seite 107 - 110	Bekanntmachung der 14. Sitzung des Orsrates Detmerode am Dienstag, den 28.01.2025 um 18:00 Uhr im Stadtteil Detmerode, Nachbarschaftstreff Neue Burg, John-F.-Kennedy-Allee 29, 38444 Wolfsburg	Seite 125 - 126
Jahresabschluss 2023 der Hallenbad – Zentrum junge Kultur Wolfsburg GmbH	Seite 111 - 114	Bekanntmachung der Sitzung des Orsrates Almke/Neindorf am Mittwoch, den 29.01.2025 um 18:30 Uhr im OT Neindorf, Gemeindehaus Neindorf, Kirchstraße 16, 38446 Wolfsburg.	Seite 127
Bekanntmachung der Stadt Wolfsburg über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025	Seite 115 - 117	Bekanntmachung der 14. Sitzung des Orsrates Neuhaus/Reislingen am Mittwoch, den 29.01.2025 um 19:00 Uhr im OT Reislingen, Bürgerzentrum, Gerta-Overbeck-Ring 13, 38446 Wolfsburg.	Seite 128
Bekanntmachung der 21. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Dienstag, den 28.01.2025 um 16:00 Uhr im Stadtteil Nordstadt, Mehrgenerationenhaus, Hansaplatz 17, 38448 Wolfsburg.	Seite 118	Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren	Seite 129
Bekanntmachung der 21. Sitzung des Ausschusses für Strategische Planung, Wirtschaft, Digitalisierung und Stadtentwicklung (Strategieausschuss) am Dienstag, den 28.01.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestr. 49, 38440 Wolfsburg.	Seite 119 - 120	Öffentliche Zustellungen	Seite 130 - 134

## Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

### Richtlinie zum Förderfonds Bürgerengagement der Stadt Wolfsburg

(Richtlinie vom 21.06.2011 in der Fassung der 1. Änderung durch Beschluss des Rates der Stadt Wolfsburg vom 18.12.2024)

#### 1. Grundsätze und Förderziele

Mit der Bereitstellung des Förderfonds möchte die Stadt Wolfsburg bürgerschaftliches Engagement im Stadtgebiet unterstützen. Die Mittel aus dem Fonds sollen dazu beitragen, bestehende ehrenamtliche Tätigkeiten fortzuführen oder zu erweitern, neue Formen und Projekte in der Freiwilligenarbeit zu ermöglichen und Menschen für ehrenamtliche Tätigkeiten zu gewinnen. Damit ist der Förderfonds ein flexibles Instrument der Verstärkung und Motivation bürgerschaftlichen Engagements in Wolfsburg.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Stadt Wolfsburg entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Basis dieser Richtlinie.

#### 2. Gegenstand der Förderung

Mit den Mitteln des Förderfonds sollen Maßnahmen finanziert werden, die Engagierte bei der Ausübung ihrer freiwilligen Tätigkeit unterstützen.

Förderungswürdig sind beispielsweise

- Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Kostenbeteiligung an besonderen Publikationen und Werbemitteln), deren Durchführung über den laufenden Geschäftsbedarf hinausgeht.
- Projekte und Veranstaltungen zu besonderen Anlässen. Besondere Anlässe sind beispielsweise Straßen- und Stadtteilstefen, Jubiläen und Gründungsfeiern.
- neue, innovative und besondere einzelne Projekte. Die Förderung wird als Anschubfinanzierung gewährt.
- Maßnahmen zur Anregung von Kooperationen.
- Rechtsberatungskosten bei erstmaliger Aufstellung einer Vereinssatzung bei Neugründung oder Fusionierung, wenn kostenfreie Angebote nicht greifen.
- Maßnahmen zur Qualifikation von ehrenamtlich Tätigen (z. B. Teilnahmegebühren - keine Fahrt- und Übernachtungskosten - für besondere kostenpflichtige Fortbildungen oder Lehrgänge, Honorare für Referenten).

Eine Förderung mit Mitteln aus diesem Fonds ist ausgeschlossen,

- wenn die Maßnahme öffentlichen Interessen zuwiderläuft.
- wenn die Maßnahme bereits begonnen wurde.
- wenn mit der Maßnahme eine Gewinnerzielung beabsichtigt wird.
- wenn es sich um Anschaffungen oder Investitionsmaßnahmen handelt. Die Stadt stellt hierfür – vorbehaltlich eines entsprechenden Haushaltsansatzes - ein gesondertes Budget bereit.
- wenn die/der Empfänger\*in der Fördermittel im laufenden Kalenderjahr bereits eine Förderung aus dem Fonds erhalten hat.
- wenn die/der Empfänger\*in für ein gleichartiges Projekt im vorherigen Kalenderjahr bereits eine Förderung aus dem Fonds erhalten hat.
- wenn die Maßnahme regelmäßiger Natur ist und damit einer Dauerförderung gleichkommt. Als Dauerförderung im Sinne dieser Richtlinie gilt die vierte Beantragung eines gleichartigen Projektes.
- wenn für die Maßnahme bereits ein städtischer Zuschuss gezahlt wurde / wird oder wenn für denselben Zweck aufgrund anderer Regelungen eine städtische Förderung nicht möglich ist.
- wenn es sich um Maßnahmen / Veranstaltungen der Anerkennung bürgerschaftlichen Engagements handelt. Die Arbeit engagierter Bürger\*innen würdigt die Stadt auf anderem Wege, wie z. B. durch die Vergabe der Niedersächsischen Ehrenamtskarte und mit Einladungen zu ausgewählten Veranstaltungen.

### 3. Höhe der Fördermittel

Die Förderung erfolgt grundsätzlich als Teilfinanzierung in Form eines Zuschusses in Höhe von bis zu max. 2/3 der Gesamtkosten der Maßnahme. Der maximale Fördersatz beträgt 1.000 €. Die Stadt Wolfsburg entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Die Zuwendung kann grundsätzlich nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Die Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind die Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zum Erreichen der Zielsetzung der Maßnahme notwendigerweise anfallen.

### 4. Empfänger\*innen der Fördermittel

Empfänger\*innen der Fördermittel sind gemeinwohlorientierte, nicht politische Vereinigungen und Initiativen sowie ehrenamtlich engagierte Einzelpersonen, deren Engagement einen räumlichen, sozialen oder gesellschaftlichen Bezug zur Stadt Wolfsburg aufweist. Ein Antrag durch mehrere Antragsteller\*innen oder fördermittelgebende Organisationen ist nicht möglich.

### 5. Verfahren

Die Förderung ist zwingend vor Beginn der Maßnahme (hierzu zählen u.a. auch Anmeldungen zu Seminaren, Vertragsabschlüsse etc.) schriftlich oder digital zu beantragen bei der:

Stadt Wolfsburg

Stabsstelle Ehrenamt

Porschestr. 49 38440 Wolfsburg E-Mail: [engagiert@stadt.wolfsburg.de](mailto:engagiert@stadt.wolfsburg.de)

Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides ist der Maßnahmenbeginn möglich.

Das Antragsformular wird online auf der städtischen Website bereitgestellt. Im Antrag sind die Empfänger\*innen der Mittel und die Fördermaßnahme zu benennen. Darüber hinaus ist der eigene und ggf. über Drittmittel finanzierte Anteil anzugeben. Erwartete Einnahmen sind bei der Antragstellung im Antragsformular darzustellen.

Veränderungen, die Auswirkungen auf die Gewährung der Fördermittel oder deren Höhe haben könnten, sind unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Wolfsburg behält sich vor, weitere Unterlagen und Nachweise (z.B. Nachweise der Gemeinnützigkeit der Empfänger\*innen, Vereinssatzung etc.) anzufordern.

Die Empfänger\*innen der Fördermittel verpflichten sich, die zweckbestimmte Verwendung der Mittel gegenüber der Stadt Wolfsburg durch Vorlage der Rechnungen, Zahlungsnachweise, Teilnahmebescheinigungen o.ä. nachzuweisen. Nicht verbrauchte Mittel sind an die Stadt Wolfsburg zurückzuzahlen. Werden die Mittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, können sie von der Stadt Wolfsburg zurückgefordert werden.

Mit der Annahme der Zuwendung verpflichten sich die Empfänger\*innen der Mittel, bei einer Berichterstattung /Öffentlichkeitsarbeit auf die städtische Förderung hinzuweisen.

Die Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Wolfsburg, 20.12.2024

Stadt Wolfsburg

Der Oberbürgermeister

Dennis Weilmann

## **Richtlinie zur Förderung von Investitionsmaßnahmen auf der Basis von bürgerschaftlichem Engagement**

(Richtlinie vom 20.03.2007 in der Fassung der 4. Änderung durch Beschluss des Rates der Stadt Wolfsburg vom 18.12.2024)

### **1. Grundsätze und Förderziele**

Die Stadt Wolfsburg unterstützt nachdrücklich das Engagement von ehrenamtlich Tätigen zum Wohl der Allgemeinheit. Die vorliegende Richtlinie soll den persönlichen Einsatz zur Realisierung von Unternehmungen stärken, die bei Durchführung durch die Kommune oder andere Träger vielfach aufgrund von finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen nicht oder erst mit zeitlicher Verzögerung umgesetzt werden könnten. Die Stadt Wolfsburg stellt zu diesem Zweck Mittel als Hilfe zur Selbsthilfe im jeweiligen Haushaltsjahr bereit, um eine noch größere Anzahl derartiger Projekte zu ermöglichen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Stadt Wolfsburg entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Basis dieser Richtlinie.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Die geförderten Projekte beziehen sich auf das Stadtgebiet Wolfsburg, es sei denn, die Institution ist stadtübergreifend tätig und es liegt ein besonderes Interesse der Stadt Wolfsburg an der Realisierung vor. Dies ist gesondert zu begründen.

Investitionskosten im Sinne dieser Richtlinie sind Kosten, die für die Anschaffung oder Herstellung längerfristig dienender Güter nicht geringfügigen Wertes im Bestand des Antragstellers/der Antragstellerin notwendig sind.

Förderfähig sind die vorstehend genannten Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie Instandhaltungs- und Ausbaumaßnahmen an Gebäuden.

Die Förderung beschränkt sich auf Projekte, die keine Folgekosten für den städtischen Haushalt auslösen. Sie wird nur einmalig seitens der Stadt Wolfsburg pro Projekt gewährt.

Eine Förderung mit Mitteln aus diesem Fonds ist ausgeschlossen,

- wenn die Maßnahme öffentlichen Interessen zuwiderläuft.
- wenn die Maßnahme bereits begonnen wurde.
- wenn mit der Maßnahme eine Gewinnerzielung beabsichtigt wird.
- wenn die/der Empfänger\*in der Fördermittel im laufenden Kalenderjahr bereits eine Förderung aus dem Fonds erhalten hat.
- wenn die/der Empfänger\*in für ein gleichartiges Projekt im vorherigen Kalenderjahr bereits eine Förderung aus dem Fonds erhalten hat.
- wenn die Maßnahme regelmäßiger Natur ist und damit einer Dauerförderung gleichkommt. Als Dauerförderung im Sinne dieser Richtlinie gilt die vierte Beantragung eines gleichartigen Projektes.
- wenn für die Maßnahme bereits ein städtischer Zuschuss gezahlt wurde/wird oder wenn für denselben Zweck aufgrund anderer Regelungen eine städtische Förderung nicht möglich ist.

### 3. Höhe der Fördermittel

Die Stadt Wolfsburg entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel. Über die Bezuschussung einer Maßnahme entscheidet bis zur Wertgrenze von einschließlich 10.000 € die Verwaltung, darüber hinaus unter Einbeziehung des jeweiligen Ortsrates der Verwaltungsausschuss.

Die Zuwendung kann grundsätzlich nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Die Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind die Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zum Erreichen der Zielsetzung der Maßnahme notwendigerweise anfallen. Ein angemessener Eigenanteil der Antragsteller\*innen ist Voraussetzung. In Besonderheiten eines Projekts begründete Ausnahmen sind möglich.

### 4. Empfänger\*innen der Fördermittel

Antragsberechtigt sind sowohl Einzelpersonen als auch Institutionen.

Gefördert werden vornehmlich Projekte von Organisationen, die gemeinnützigen Zwecken dienen und die von eingetragenen -nicht politischen- Vereinen organisiert werden, deren Engagement einen räumlichen, sozialen oder gesellschaftlichen Bezug zur Stadt Wolfsburg aufweist. Zum Nachweis ist grundsätzlich eine Kopie des Bescheides über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit vom Finanzamt beizufügen. In besonderen Fällen kann auf die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verzichtet werden, wenn sich aus der Satzung des Antragstellers erkennen lässt, dass ein gemeinnütziger Zweck erreicht werden soll. Unmittelbare städtische Einrichtungen scheiden als Zuschussempfänger aus.

Ein Antrag durch mehrere Antragsteller\*innen oder fördermittelgebende Organisationen ist nicht möglich.

### 5. Verfahren

Die Förderung ist zwingend vor Beginn der Maßnahme (hierzu zählen z.B. auch Vertragsabschlüsse) schriftlich oder digital zu beantragen bei der:

Stadt Wolfsburg  
Stabsstelle Ehrenamt  
Porschestraße 49 38440 Wolfsburg  
E-Mail: [engagiert@stadt.wolfsburg.de](mailto:engagiert@stadt.wolfsburg.de).

Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides ist der Maßnahmenbeginn möglich.  
Das Antragsformular wird online auf der städtischen Website bereitgestellt.

Dem Antrag sind beizufügen:

- eine detaillierte Projektbeschreibung,
- eine Aufstellung der voraussichtlichen Gesamtkosten,
- eine Finanzierungsübersicht (dabei ist der eigene und der ggf. über Drittmittel finanzierte Anteil konkret anzugeben),
- sowie eine schriftliche Vorstandsentscheidung der Institution, die eine Realisierungsabsicht des Projektes in Selbsthilfe dokumentiert.

Veränderungen, die Auswirkungen auf die Gewährung der Fördermittel oder deren Höhe haben könnten, sind unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Wolfsburg behält sich vor, weitere Unterlagen und Nachweise anzufordern.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Bei mehrjährigen Baumaßnahmen erfolgt die Bezuschussung jeweils nach Baufortschritt Zug um Zug. Eine enge Kooperation mit den jeweils fachlich zuständigen Geschäftsbereichen der Stadt Wolfsburg ist verpflichtend.

Nach Abschluss des Projektes ist ein geeigneter Nachweis über die antragsgemäße Verwendung des Zuschusses zu führen. Die Fördermittel sind zu erstatten, wenn sie nicht im Rahmen der antragsgemäßen Fördermaßnahme verwendet werden oder ein entsprechender Nachweis trotz Fristsetzung nicht geführt wurde.

Nicht verbrauchte Mittel sind an die Stadt Wolfsburg zurückzuführen.

Mit der Annahme der Zuwendung verpflichten sich die Empfänger\*innen der Mittel, bei einer Berichterstattung /Öffentlichkeitsarbeit auf die städtische Förderung hinzuweisen.

Die Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Wolfsburg, den 20.12.2024

Stadt Wolfsburg  
Der Oberbürgermeister

Dennis Weilmann

## Jahresabschluss 2023 der Wolfsburger Beschäftigungs gmbH (WBG)

Die Gesellschafterversammlung der **Wolfsburger Beschäftigungs gmbH (WBG)** hat am 22.11.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2023 mit einer Bilanzsumme von 3.796.300,79 €, einem Jahresüberschuss von 217.077,71 € und einem Bilanzgewinn nach teilweiser Ergebnisverwendung in Höhe von 1.354.232,30 wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 217.077,71 € wird in Höhe von 0,00 € in die Position „andere Gewinnrücklagen“ eingestellt. Im Gegenzug wird aus der Position „andere Gewinnrücklagen“ ein Betrag in Höhe von 62.132,36 € entnommen. Das verbleibende Jahresergebnis nach teilweiser Ergebnisverwendung in Höhe von 279.210,07 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Hieraus ergibt sich folgender Bilanzgewinn:

Jahresüberschuss 2023:	217.077,71 €
Einstellung in andere Gewinnrücklagen:	0,00 €
<u>Entnahme aus anderen Gewinnrücklagen:</u>	<u>62.132,36 €</u>
<b>Jahresergebnis nach teilweiser Ergebnisverwendung:</b>	<b>279.210,07 €</b>
<u>Gewinnvortrag aus dem Vorjahr:</u>	<u>1.075.022,23 €</u>
<b>Bilanzgewinn 2023:</b>	<b>1.354.232,30 €</b>

Der

Bilanzgewinn 2023 in Höhe von 1.354.232,30 € wird festgestellt.

3. Dem Geschäftsführer der Wolfsburger Beschäftigungs gmbH wird für das Jahr 2023 Entlastung erteilt.
4. Dem Aufsichtsrat der Wolfsburger Beschäftigungs gmbH wird für das Jahr 2023 Entlastung erteilt.

Das mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2023 beauftragte Wirtschaftsprüfungsunternehmen hat den nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

### „Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Wolfsburger Beschäftigungs gmbH

#### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Wolfsburger Beschäftigungs gemeinnützige GmbH, Wolfsburg, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wolfsburger Beschäftigungs gemeinnützige GmbH, Wolfsburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Absatz 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.



## **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.  
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Bremen, den 29. Juli 2024  
FIDES Treuhand GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Niemann  
Wirtschaftsprüfer

Hoppe  
Wirtschaftsprüfer

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolfsburg hält ergänzende Bemerkungen i. S. d. § 34 Eigenbetriebsverordnung nicht für erforderlich.

Der Jahresabschluss 2023 sowie der Lagebericht der Wolfsburger Beschäftigungs gemeinnützige GmbH liegen in der Zeit vom 27.01.2025 bis einschließlich 03.02.2025 bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Finanzen, Rathaus A, Zimmer 618, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, öffentlich aus.

<https://www.wolfsburg.de/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen>

## Jahresabschluss 2023 der CongressPark Wolfsburg GmbH

Die Gesellschafterversammlung der **CongressPark Wolfsburg GmbH** hat am 01.10.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2023 wird festgestellt.
2. Das Jahresergebnis in Höhe von -5.291,71 € ist zusammen mit dem Gewinnvortrag von 236.235,56 € zu verrechnen; der Gewinnvortrag von sodann 230.943,85 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführer wird für das Geschäftsjahr 2023 entlastet.
4. Der Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2023 entlastet.

Das mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2023 beauftragte Wirtschaftsprüfungsunternehmen hat den nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

### Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

„An die CongressPark Wolfsburg GmbH, Wolfsburg:

#### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der CongressPark Wolfsburg GmbH, Wolfsburg, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der CongressPark Wolfsburg GmbH, Wolfsburg, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (zusammen die Rechtsvorschriften) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Rechtsvorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

## **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 158 NKomVG i.V.m. §§ 29 ff. EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Rechtsvorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern den nicht tatsächlichen oder rechtlichen Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Rechtsvorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Rechtsvorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

## **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Rechtsvorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten

zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Göttingen, den 16.05.2024

Friedrichs & Partner mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jenas Borchard  
Wirtschaftsprüfer

Christian Müller  
Wirtschaftsprüfer

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolfsburg hält ergänzende Bemerkungen i. S. d. § 34 Eigenbetriebsverordnung nicht für erforderlich.

Der Jahresabschluss 2023 sowie der Lagebericht der CongressPark Wolfsburg GmbH liegen in der Zeit vom 27.01.2025 bis einschließlich 03.02.2025 bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Finanzen, Rathaus A, Zimmer 616, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, öffentlich aus. <https://www.wolfsburg.de/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen>

## **Jahresabschluss 2023 der Hallenbad – Zentrum junge Kultur Wolfsburg GmbH**

Die Gesellschafterversammlung der **Hallenbad – Zentrum junge Kultur Wolfsburg GmbH** hat am 29.11.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

5. Der Jahresabschluss 2023 wird festgestellt.
6. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von -2.154,39 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
7. Dem Geschäftsführer wird für das Geschäftsjahr 2023 die Entlastung erteilt.
4. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Das mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2023 beauftragte Wirtschaftsprüfungsunternehmen hat den nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

### **„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die Hallenbad - Zentrum junge Kultur Wolfsburg GmbH, Wolfsburg

#### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der Hallenbad – Zentrum junge Kultur Wolfsburg GmbH, Wolfsburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Hallenbad – Zentrum junge Kultur Wolfsburg GmbH, Wolfsburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der

Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

## **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157 und 158 NKomVG i.V.m. §§ 29 ff. EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des

Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum

Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen,

für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger

Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die

Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.



Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen

Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als

Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern

resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives

Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren.

Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den

tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten

Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten

bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Gütersloh, am 12.04.2024

ETL WRG GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Struckmeier  
Wirtschaftsprüfer

Robbers  
Wirtschaftsprüfer

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolfsburg hält ergänzende Bemerkungen i. S. d. § 34 Eigenbetriebsverordnung nicht für erforderlich.

Der Jahresabschluss 2023 sowie der Lagebericht der Hallenbad - Zentrum junge Kultur Wolfsburg GmbH liegen in der Zeit vom 27.01.2025 bis einschließlich 03.02.2025 bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Finanzen, Rathaus A, Zimmer 616, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, öffentlich aus.

<https://www.wolfsburg.de/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen>

## Bekanntmachung der Stadt Wolfsburg über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl der Stadt Wolfsburg wird in der Zeit vom 03.02.2025 bis 07.02.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im

Ort der Einsichtnahme

Sitzungszimmer 5, Rathaus A, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 07.02.2025 bis 12:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde

(Dienststelle, Gebäude und Zimmer)

Sitzungszimmer 5, Rathaus A, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02.02.2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im

Nummer und Name

Wahlkreis 51 Helmstedt-Wolfsburg

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

## 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt hat,
  - wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
  - wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21.02.2025, 15.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

## 6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder

verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wolfsburg, 24.01.2025

Die Gemeindebehörde

Stadt Wolfsburg

## Ausschuss- und Ortsratssitzungen

**Bekanntmachung der 21. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Dienstag, den 28.01.2025 um 16:00 Uhr im Stadtteil Nordstadt, Mehrgenerationenhaus, Hansaplatz 17, 38448 Wolfsburg.**

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- |     |   |                    |
|-----|---|--------------------|
|     | Eröffnung der öffentlichen Sitzung  |                    |
| 1   | Verpflichtung eines Mitgliedes  |                    |
| 2   | Einwohnerfragestunde  |                    |
| 3   | Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 26.11.2024  |                    |
| 4   | Berufung junger Expert*innen in die Kinder- und Jugendkommission  | <b>V 2024/1002</b> |
| 5   | Haushaltsplan 2025/2026 (Doppelhaushalt) und mittelfristige Finanzplanung mit Investitionsprogramm – Jugendhilfeausschuss | <b>V 2024/1029</b> |
| 5.1 | Stellenplan 2025/2026 für den Geschäftsbereich Jugend   | <b>B 2025/0114</b> |
| 5.2 | Haushaltsantrag: Zur besseren personellen Ausstattung der Eingreifenden Jugendhilfe/ Jugendschutz/ Sozialer Dienst 02-03  | <b>A 2025/0239</b> |
| 5.3 | Haushaltsantrag: Auf Erhöhung der Mittel zur Sprachförderung für Kinder in Wolfsburg                                      | <b>A 2025/0248</b> |
| 5.4 | Doppelhaushaltsplan 2025 und 2026 (V2024/1013)  | <b>A 2025/0235</b> |
| 6   | Berichte  |                    |
| 6.1 | Vorstellung Team Beistandschaften<br><i>mündlicher Bericht</i>  |                    |
| 7   | Kenntnisgaben   |                    |
| 7.1 | Aktuelles aus den Unterausschüssen und den AGs 78   |                    |
| 7.2 | Vorstellung des Flyers "Zahlen, Daten, Fakten Geschäftsbereich Jugend 2024"<br><i>mündliche Kenntnissgabe</i>             |                    |
| 7.3 | Entscheidungen in den Widerspruchsverfahren nach dem Unterhaltsvorschussgesetz im Jahr 2024                               | <b>K 2025/0558</b> |
| 8   | Anträge der Fraktionen  |                    |
| 9   | Anfragen und Anregungen   |                    |
| 10  | Beantwortung von Anfragen   |                    |
|     | Schließung der öffentlichen Sitzung   |                    |

**Bekanntmachung der 21. Sitzung des Ausschusses für Strategische Planung, Wirtschaft, Digitalisierung und Stadtentwicklung (Strategieausschuss) am Dienstag, den 28.01.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestra. 49, 38440 Wolfsburg.**

**Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil

- |     |   |                    |
|-----|---|--------------------|
|     | Eröffnung der öffentlichen Sitzung  |                    |
| 1   | Einwohnerfragestunde  |                    |
| 2   | Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 03.12.2024  |                    |
| 3   | Stellungnahme der Stadt Wolfsburg zum Teilplan Windenergie des Regionalverbandes Großraum Braunschweig  | <b>V 2025/1090</b> |
| 4   | Gesellschaftsrechtliche Umstrukturierung zwecks Durchführung einer Direktvergabe<br>weitere Beschlussfassungen  | <b>V 2025/1088</b> |
| 5   | Beitritt zur ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG   | <b>V 2025/1083</b> |
| 6   | Haushaltsplan 2025/2026 (Doppelhaushalt) und mittelfristige Finanzplanung mit Investitionsprogramm – Ausschuss für Strategische Planung, Wirtschaft, Digitalisierung und Stadtentwicklung (Strategieausschuss)  | <b>V 2024/1028</b> |
| 7   | Haushaltsplan 2025/2026 (Doppelhaushalt) und mittelfristige Finanzplanung mit Investitionsprogramm, Teilhaushalt 98 (Beteiligungen und Zweckverbände) – Ausschuss für Strategische Planung, Wirtschaft, Digitalisierung und Stadtentwicklung (Strategieausschuss) | <b>V 2024/1044</b> |
| 7.1 | Haushaltsantrag: Auf Erhöhung der Mittel für die WMG  | <b>A 2025/0246</b> |
| 8   | Stellenpläne 2025/2026 der dem Strategieausschuss zugeordneten Organisationseinheiten   |                    |
| 8.1 | Stellenplan 2025/2026 des Geschäftsbereichs 15 "Informationstechnologie"  | <b>B 2025/0115</b> |
| 8.2 | Stellenplan 2025/2026 des Referats 35 "Digitalisierung und Wirtschaft"  | <b>B 2025/0116</b> |
| 8.3 | Stellenplan 2025/2026 des Geschäftsbereichs 17 "Smart City und IT-Services"   | <b>B 2025/0118</b> |
| 8.4 | Stellenplan 2025/2026 des Referats 21 "Daten, Strategien, Stadtentwicklung"   | <b>B 2025/0119</b> |
| 9   | Anträge der Fraktionen<br>- Einbringung des folgenden Antrags:  |                    |
| 9.1 | Prüfung des Bedarfs für einen zweiten Wolfsburger Campingplatz und entsprechender Flächen   | <b>A 2024/0229</b> |
| 10  | Beantwortung von Anfragen   |                    |
| 11  | Kenntnisgaben   |                    |
| 12  | Anfragen und Anregungen   |                    |

Schließung der öffentlichen Sitzung



**Bekanntmachung der 19. Sitzung des Ausschusses für Migration und Integration am Mittwoch, den 29.01.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 1, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.**

**Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil

- Eröffnung der öffentlichen Sitzung
- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Vorstellung der Aquarella Frauengruppe e.V.  
*mündlicher Bericht*
- 3 Haushaltsplan 2025/2026 (Doppelhaushalt) und mittelfristige Finanzplanung mit Investitionsprogramm – Ausschuss für Migration und Integration **V 2024/1031**
- 3.1 Stellenplan 2025/2026 für das Integrationsreferat **B 2025/0108**
- 4 Berichte
- 5 Kenntnissgaben
- 6 Anträge der Fraktionen
- 7 Beantwortung von Anfragen
- 8 Anfragen und Anregungen
- Schließung der öffentlichen Sitzung

**Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Bürgerdienste und Feuerwehr am Mittwoch, den 29.01.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestra. 49, 38440 Wolfsburg.****Tagesordnung:**

## Öffentlicher Teil

- Eröffnung der öffentlichen Sitzung
- 1 Einwohnerfragestunde
  - 2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 04.12.2024
  - 3 Beschaffung einer mobilen Netzersatzanlage im Bevölkerungsschutz **V 2024/1081**
  - 4 5. Änderungsverordnung zur Straßenreinigungsverordnung (StrRVO) **V 2025/1087**
  - 5 Haushaltsplan 2025/2026 (Doppelhaushalt) und mittelfristige Finanzplanung mit Investitionsprogramm – Ausschuss für Bürgerdienste und Feuerwehr **V 2024/1033**
  - 6 Haushaltsantrag: Bereich Bürgerdienste zu stärken **A 2025/0238**
  - 7 Haushaltsantrag: Zum Thema Rückführungen ausreisepflichtiger Ausländer **A 2025/0240**
  - 8 Haushaltsantrag: Verschiebung von Mitteln zugunsten des Tierheimes Wolfsburg **A 2025/0242**
  - 9 Berichte
  - 9.1 Stellenplanentwurf 2025/2026 für den Geschäftsbereich Brand- und Katastrophenschutz (37) **B 2025/0112**
  - 9.2 Stellenplanentwurf 2025/2026 für den Geschäftsbereich Bürgerdienste (01) **B 2025/0117**
  - 10 Kenntnissgaben
  - 10.1 Antrags- und Beschlusscontrolling für den Ausschuss für Bürgerdienste und Feuerwehr **K 2025/0561**
  - 11 Anträge der Fraktionen
  - 12 Beantwortung von Anfragen
  - 13 Anfragen und Anregungen
- Schließung der öffentlichen Sitzung

**Bekanntmachung der Sitzung des Planungs- und Bauausschusses am Donnerstag, den 30.01.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.**

**Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil

- |     |   |                    |
|-----|---|--------------------|
|     | Eröffnung der öffentlichen Sitzung  |                    |
| 1   | Einwohnerfragestunde  |                    |
| 2   | Genehmigung des Protolls der Sitzung vom 05.12.2024   |                    |
| 3   | Bebauungsplan „Betonwerk Osterberg“ im Ortsteil Neindorf der Stadt Wolfsburg<br>– Aufstellungsbeschluss –   | <b>V 2023/0657</b> |
| 4   | Haushaltsplan 2025/2026 (Doppelhaushalt) und mittelfristige Finanzplanung<br>mit Investitionsprogramm – Planungs- und Bauausschuss  | <b>V 2024/1034</b> |
| 4.1 | Straßeninstandhaltung<br><i>Stellungnahme 07</i>  | <b>A 2024/0205</b> |
| 4.2 | Haushaltsantrag: Straßen- und Radwege- Instandhaltung<br><i>Stellungnahme 07</i>  | <b>A 2025/0243</b> |
| 4.3 | Antrag zum Haushalt: Fertigstellung des fehlenden Fuß- und Radwegs von der Ampelanlage Hannoversche Straße/ Gewerbegebiet Birnbaumstücke Warmenau Richtung Kästorf<br><i>Stellungnahme 07</i> | <b>A 2025/0253</b> |
| 4.4 | Haushaltsantrag: Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen<br><i>Stellungnahme 08</i>   | <b>A 2025/0236</b> |
| 4.5 | Haushaltsantrag: Zum Haushalt 2025/26 betreffend Waldbewirtschaftung<br><i>Stellungnahme Stadtforst/08</i>  | <b>A 2025/0241</b> |
| 4.6 | Haushaltsantrag: Erhöhung der Mittel für die Bauunterhaltung und Gebäudeinstandsetzung<br><i>Stellungnahme 65</i>   | <b>A 2025/0250</b> |
| 4.7 | Haushaltsantrag: Die Mittel im Bereich Hochbau zu erhöhen<br><i>Stellungnahme 65</i>  | <b>A 2025/0251</b> |
| 4.8 | Antrag zum Haushalt: Standardisierungskatalog für kommunale Bauprojekte<br><i>Stellungnahme 65</i>  | <b>A 2025/0252</b> |
| 4.9 | Antrag zum Haushalt: Einführung eines Ampelsystems für Schulbauprojekte<br><i>Stellungnahme 65/55</i>   | <b>A 2025/0255</b> |
| 5   | Erschließung der städtischen Grundstücke im Baugebiet Q 4 Sonnenkamp in Nordsteimke   | <b>V 2024/0860</b> |
| 6   | Grundsanie rung und Ausbau der Radwege an der Braunschweiger Straße Nord und Süd<br>-Planungsbeschluss-   | <b>V 2024/1008</b> |
| 7   | Stellungnahme der Stadt Wolfsburg zum Teilplan Windenergie des Regionalverbandes Großraum Braunschweig  | <b>V 2025/1090</b> |

- |      |   |                    |
|------|---|--------------------|
| 8    | Einziehung von Waldwegen im Stadtteil Klieversberg, die als Verbindungswege gewidmet wurden<br>Ankündigung der Einziehungsabsicht                     | <b>V 2024/1041</b> |
| 9    | Einziehung von Waldwegen in den Stadtteilen Rabenberg und Klieversberg, die als Verbindungswege gewidmet wurden<br>Ankündigung der Einziehungsabsicht | <b>V 2024/1069</b> |
| 10   | Widmung von Straßen im Baugebiet "Kleekamp" im Ortsteil Fallersleben  | <b>V 2025/1084</b> |
| 11   | Anträge der Fraktionen  |                    |
| 11.1 | Frühzeitigere Information der Bürgerinnen und Bürger bei Sperrungen und zentrale Koordination von Baustellen<br><i>Beratung</i>                       | <b>A 2024/0220</b> |
| 11.2 | Umsetzung - Hinterliegerbebauung in Wolfsburg<br><i>Einbringung</i>   | <b>A 2024/0233</b> |
| 11.3 | Antrags- und Beschlusscontrolling des Baudezernates   | <b>K 2025/0569</b> |
| 12   | Berichte  |                    |
| 13   | Kenntnisgaben   |                    |
| 13.1 | Baumpflanzungen und Fällmaßnahmen 2024/2025 des Geschäftsbereich Grün   | <b>K 2025/0566</b> |
| 14   | Beantwortung von Anfragen   |                    |
| 15   | Anfragen und Anregungen<br>Schließung der öffentlichen Sitzung  |                    |

**Bekanntmachung der 14. Sitzung des Ortsrates Detmerode am Dienstag, den 28.01.2025 um 18:00 Uhr im Stadtteil Detmerode, Nachbarschaftstreff Neue Burg, John-F.-Kennedy-Allee 29, 38444 Wolfsburg.**

**Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- 1 Wahl der/ des stellvertretenden Ortsbürgermeisterin/ Ortsbürgermeister
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Haushaltsplanverfahren 2025
  - 3.1 Haushaltsrelevante Ortsratsanträge 2018 - 2024 **K 2024/0532**
  - 3.2 Doppelhaushaltsplan 2025/2026 und mittelfristige Finanzplanung mit Investitionsprogramm **V 2024/1042**
- 4 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 22.10.2024
- 5 Kenntnissgaben
  - 5.1 Bunte GS Detmerode/BBS III Anne-Marie Tausch - Neubau Sozialtrakt der Sport- und Gymnastikhalle - erweiterter Planungsbeschluss - Zustimmung zur Bereitstellung überplanmäßiger Aufwendungen und damit verbundenen Auszahlungen gem. § 117 NKomVG sowie außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen gem. § 119 NKomVG Gemeinsame Sitzung Sportausschuss und Ortsrat Detmerode
  - 5.2 Beantwortung von Anträgen:
    - 5.2.1 Top 9.3 Sanierung des Dachs und der Fallrohre am Treppenauf- und abgang vom EKZ zum Parkplatz John-F.-Kennedy-Allee Antrag der SPD-Fraktion 10. Sitzung vom 20.02.2024
- 6 Grundsanie rung und Ausbau der Radwege an der Braunschweiger Straße Nord und Süd -Planungsbeschluss- **V 2024/1008**
- 7 V 2023/ 0461 Rahmenrichtlinie „Eigenes Ortsratsbudget für Maßnahmen nach § 93 Abs. 2 Satz 4 NKomVG“
  - 7.1 Antrag Datenkameras
- 8 Anträge des Ortsrates
- 9 Beantwortung von Anfragen
- 10 Top 1.1 Auslastung der Flüchtlingsunterkunft 12. Sitzung vom 20.08.2024

11      Anfragen und Anregungen

        Schließung der öffentlichen Sitzung

**Bekanntmachung der Sitzung des Orsrates Almke/Neindorf am Mittwoch, den 29.01.2025 um 18:30 Uhr im OT Neindorf, Gemeindehaus Neindorf, Kirchstraße 16, 38446 Wolfsburg.**

**Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil

- Eröffnung der öffentlichen Sitzung
- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Haushaltsplanverfahren
- 2.1 Doppelhaushaltsplan 2025/2026 und mittelfristige Finanzplanung mit Investitionsprogramm **V 2024/1042**
- 2.2 Haushaltsrelevante Ortsratsanträge 2018 - 2024 **K 2024/0532**
- 3 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 30.10.2024
- 4 Kenntnissgaben
- 4.1 Verabschiedung des stellvertretenden Ortsbrandmeisters des Ortsteiles Neindorf **V 2024/1049**
- 4.2 Beantwortung von Anträgen
- 4.2.1 Top 4.2 Umsetzung des Verkehrszeichens halbseitiges Parken auf dem Gehweg  
Sitzung vom 14.08.2024
- 5 Anträge des Orsrates
- 6 Beantwortung von Anfragen
- 7 Anfragen und Anregungen
- 7.1 Top 6.2 Ortsbürgermeisterin Hitschfeld  
Fahrrad-Piktogrammen auf einer Radwegefurt an der L290/  
Volkmarsdorfer Straße  
Sitzung vom 14.08.2024
- Schließung der öffentlichen Sitzung

**Bekanntmachung der 14. Sitzung des Orsrates Neuhaus/Reislingen am Mittwoch, den 29.01.2025 um 19:00 Uhr im OT Reislingen, Bürgerzentrum, Gerta-Overbeck-Ring 13, 38446 Wolfsburg.**

**Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde
  - 2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 06.11.2024
  - 3 Bericht der Verwaltung:  
Aktueller Sachstand Glasfaserausbau Reislingen
  - 4 Kenntnissgaben
  - 4.1 Haushaltsrelevante Ortsratsanträge 2018 - 2024 **K 2024/0532**
  - 5 Doppelhaushaltsplan 2025/2026 und mittelfristige  
Finanzplanung mit Investitionsprogramm **V 2024/1042**
  - 6 Anträge des Orsrates
  - 6.1 Beantwortung von TOP 4.4 vom 06.11.2024 -  
Erhaltung der MZH Reislingen
  - 7 Beantwortung von Anfragen
  - 7.1 Beantwortung von TOP 1.1 vom 13.08.2024 -  
Gefährliche Verkehrssituation Fahrradkreuzung Zum Wiesengarten
  - 7.2 Beantwortung von TOP 6.2 vom 13.08.2024 -  
erneute Nachfrage Haltestelle Seerosenstraße
  - 7.3 Beantwortung von TOP 1.2 vom 06.11.2024 -  
Zustand Bürgersteig Kirchweg
  - 7.4 Beantwortung von TOP 1.4 vom 06.11.2024 -  
Tischtennisplatte Zum Wiesengrund
  - 7.5 Beantwortung von TOP 7.2 vom 06.11.2024 -  
Zustände der Rückhaltebecken in Reislingen Süd-West
  - 7.6 Beantwortung von TOP 7.5 vom 06.11.2024 -  
Anfragen Burgteich Neuhaus
  - 8 Anfragen und Anregungen
- Schließung der öffentlichen Sitzung



## Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg  
Zentrale Vergabestelle  
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905  
Porschestraße 49  
38440 Wolfsburg  
Telefon: 05361 28-1199  
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter [www.wolfsburg.de/ausschreibungen](http://www.wolfsburg.de/ausschreibungen).  
Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

## Öffentliche Zustellungen

### Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich  
Bürgerdienste  
Porschestraße 49  
38440 Wolfsburg

### Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Max Galas	Tilsiter Straße 7 38440 Wolfsburg	01-13 - WOB M 1031

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag      08:00 bis 16:30 Uhr  
Donnerstag                08:00 bis 17:30 Uhr  
Mittwoch und Freitag      08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 24.01.2025.  
Der Bescheid gilt am 10.02.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 23.01.2025

Der Oberbürgermeister  
im Auftrag

Riewaldt

## **Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung**

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Betroffene/r:** Mapanzure, Isheanesu

**Letzte bekannte Anschrift:** Am Platz 10, 38468 Ehra-Lessien

**Aktenzeichen:** 990705003742

**Datum des Bescheides:** 17.12.2024

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez. Oppermann

**Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).**

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Aleks Duli	Danziger Weg 2 38448 Wolfsburg	01-13 - WOB AL 62

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag      08:00 bis 16:30 Uhr  
Donnerstag                08:00 bis 17:30 Uhr  
Mittwoch und Freitag      08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 24.01.2025.  
Der Bescheid gilt am 10.02.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 23.01.2025

Der Oberbürgermeister  
im Auftrag

Markgraf

**Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).**

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Ronak Khajik	John-F.-Kennedy-Allee 42 38444 Wolfsburg	01-13 - WOB RB 208

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag      08:00 bis 16:30 Uhr  
Donnerstag                08:00 bis 17:30 Uhr  
Mittwoch und Freitag      08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 24.01.2025.  
Der Bescheid gilt am 10.02.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 23.01.2025

Der Oberbürgermeister  
im Auftrag

Markgraf

**Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).**

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Ronak Khajik	John-F.-Kennedy-Allee 42 38444 Wolfsburg	01-13 - WOB O 1009

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag      08:00 bis 16:30 Uhr  
Donnerstag                    08:00 bis 17:30 Uhr  
Mittwoch und Freitag        08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 24.01.2025.  
Der Bescheid gilt am 10.02.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 23.01.2025

Der Oberbürgermeister  
im Auftrag

Markgraf